

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 8. März 2015

Revision des Baugesetzes

(Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen
Energierstrategie)

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(Erbschaftswesen – Lockerung der Inventarpflicht)

Revision des Baugesetzes

(Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie)

In Kürze	Seite 2
Zur Sache	Seite 4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 14
Beschluss des Kantonsrats	Seite 17

Revision des Einführungs- gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(Erbchaftswesen – Lockerung der Inventarpflicht)

In Kürze	Seite 22
Zur Sache	Seite 24
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 28
Beschluss des Kantonsrats	Seite 29

Revision des Baugesetzes

Mit dem Konzept aus dem Jahr 2011 hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie die wegfallende Kernenergie schrittweise ersetzt werden kann. Dieses Ziel ist erreichbar, wenn die Energieeffizienz und die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien erhöht werden. Dies erfolgt nicht von heute auf morgen, sondern kontinuierlich in einem Zeitraum von 20 Jahren. Im September 2012 hat der Kantonsrat diese Stossrichtung mit 45 : 9 Stimmen unterstützt.

Der Betrieb und der Neubau von Kernkraftwerken sind aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen infrage gestellt. Die Wirtschaftlichkeit wie auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Kernkraft sind nicht mehr gegeben.

Eine verantwortungsvolle Energiepolitik muss die Weichen frühzeitig in Richtung Energieeffizienz und erneuerbare einheimische Energien stellen. Dabei hat die Versorgungssicherheit oberste Priorität. Wo der Kanton über eigene Ressourcen verfügt, sollen diese vernünftig genutzt werden. Die Abhängigkeit von importierten Energien kann so reduziert werden und das Geld und die Arbeit bleiben im Kanton.

Mit der Teilrevision des Baugesetzes legen Regierung und Parlament ein Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie vor. Herzstück der Vorlage bildet die Förderabgabe, die neu auf dem Strombezug erhoben wird. Sie ist bis 2020 befristet und wird zwischen 0,7 und 0,8 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) betragen, ist aber bei 1,0 Rappen pro Kilowattstunde limitiert. Das sind für einen Haushalt rund 35 Franken Mehrkosten im Jahr. Stromintensive Unternehmen und Gewerbebetriebe erhalten die Abgabe ganz oder teilweise rückerstattet, wenn sie sich, beispielsweise bei der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), zur Reduktion des Energieverbrauchs verpflichten und in Energiesparmassnahmen investieren.

Die Abgabe fliesst in den Energieförderfonds, aus dem Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung der erneuerbaren Energien unterstützt werden. Wer Massnahmen ergreift, profitiert. Dank dieses kantonalen Förderprogramms stehen jährlich zusätzlich 2 Mio. Franken an Bundesgeldern zur Verfügung, die dem Gewerbe und der Bevölkerung zugute kommen. Mit dem Förderprogramm können so Investitionen in der Grössenordnung

von 40 Mio. Franken pro Jahr ausgelöst werden. Geld, das zu über 80 Prozent an Gewerbebetriebe im Kanton fliesst.

Zum Paket gehören auch zwei Anforderungen für bestehende Wohnbauten. Beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung muss ein Anteil von 10 Prozent des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden, beispielsweise mit einer Wärmepumpe oder mit Sonnenkollektoren für das Warmwasser. Auch die punktuelle Verbesserung der Gebäudedämmung ist eine Möglichkeit. Die zweite Anforderung betrifft Elektroheizungen und Elektroboiler. Diese sind innert zehn Jahren oder im Rahmen einer umfassenden Renovation zu ersetzen. Alle Massnahmen werden mit Fördermitteln unterstützt.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Baugesetzes am 10. November 2014 mit 42 : 12 Stimmen zugestimmt und sie mit 23 : 18 Stimmen der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Baugesetzes ebenfalls zuzustimmen.

1. Die Vorgeschichte der vorliegenden Gesetzesrevision

Die Motion von Kantonsrat Thomas Wetter aus dem Jahr 2007 forderte den Ausstieg aus der Kernenergie. Der Kantonsrat wandelte 2009 diese Motion in ein Postulat um und verlangte vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Konzepts mit dem Ziel, die Grundversorgung mit elektrischem Strom bis ins Jahr 2040 ausschliesslich auf der Basis erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Am 3. September 2012 hat der Kantonsrat die Stossrichtung der Regierungsrätlichen Strategie zum Ersatz der Kernenergie mit 45 : 9 Stimmen befürwortet. Grundlage dafür bildete die Orientierungsvorlage betreffend Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie vom 30. August 2011. Der Regierungsrat erhielt mit dem Entscheid des Kantonsrats grünes Licht zur Ausarbeitung eines Konzepts mit konkreten Massnahmen, das am 10. Dezember 2013 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats verabschiedet wurde.

2. Bundes- und Kantonsstrategie passen zusammen

Die im September 2013 veröffentlichte Botschaft des Bundesrates zur Energiestrategie 2050 gibt die Richtung der nationalen Energiepolitik anhand konkreter Ziele und Massnahmen vor. Die wegfallende Kernenergie soll durch einheimische erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz ersetzt werden. Der Bundesrat will die Position der Kantone stärken, indem er die Bundesbeiträge an kantonale Energieförderprogramme deutlich erhöht. Für einen Förderfranken des Kantons steuert der Bund 2 Franken bei. Ohne kantonales Energieförderprogramm wird der Kanton Schaffhausen jedoch leer ausgehen.

3. Welche Ziele verfolgt die Vorlage?

Das vorliegende Massnahmenpaket zielt darauf ab, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Dabei haben die Aufrechterhaltung der Stromversorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Strompreise nach wie vor oberste Priorität.

Die im Kanton vorhandenen Potenziale bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen sollen möglichst genutzt werden. Was nicht im Kanton beziehungsweise durch die kantonseigenen Werke produziert werden kann, muss über ausserkantonale Bezüge abgedeckt werden.

Der Stromverbrauch im Kanton Schaffhausen soll ohne Komforteinsparungen bis 2035 auf dem Niveau von 2009 (525 Gigawattstunden) stabilisiert werden.

4. Das ändert im revidierten Baugesetz

Die Vorlage umfasst vier Massnahmen, die im kantonalen Baugesetz verankert werden:

1. Förderabgabe und Energieförderfonds
2. Höchstanteil an nicht-erneuerbarer Energie beim Heizungersatz
3. Allgemeine Ersatzpflicht für elektrische Widerstandsheizungen
4. Vorbildfunktion

5. Förderabgabe, Energieförderfonds und Energieförderprogramm

Kleine Abgabe für ein breites Energieförderprogramm

Erhoben wird die Förderabgabe durch den Stromnetzbetreiber auf der verbrauchten Kilowattstunde (kWh) Strom. Sie wird voraussichtlich Mitte 2015 eingeführt und ist bis Ende 2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte bekannt sein, ob auf nationaler Ebene eine neue Lösung, beispielsweise eine generelle Lenkungsabgabe auf Energie, erhoben wird. Die Höhe der kantonalen Förderabgabe wird durch den Regierungsrat festgelegt und soll zwischen 0,7 und 0,8 Rappen pro Kilowattstunde betragen, maximal aber 1,0 Rappen pro Kilowattstunde.

Aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze auf dem Werkplatz Schaffhausen wird stromintensiven Unternehmen die Förderabgabe rückerstattet. Bedingung ist eine offizielle Zielvereinbarung über die Senkung des Energieverbrauchs, zum Beispiel mit der Energieagentur

der Wirtschaft (EnAW). Unternehmen, die bereits sehr effizient sind, haben keinen Handlungsbedarf. Andere hingegen werden die Förderabgabe teilweise oder ganz in Effizienzmassnahmen reinvestieren. Ein Unternehmen gilt dann als stromintensiv, wenn die Stromkosten zwischen 1,5 und 2,5 Prozent des Umsatzes liegen. Die genaue Schwelle legt der Regierungsrat fest.

Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von 50'000 bis 500'000 Kilowattstunden wird die Hälfte der Förderabgabe rückerstattet (Effizienzbonus), wenn sie sich ebenfalls mit einer Zielvereinbarung bei der EnAW verpflichten, den Energieverbrauch im eigenen Betrieb zu reduzieren.

Energieförderfonds: Einnahmen und Ausgaben halten sich die Waage

Die Förderabgabe fliesst in den Energieförderfonds. Einnahmen und Ausgaben sollen sich die Waage halten. Übersteigt der Fondsbestand zwei Jahreseinlagen, muss die Abgabe abgesenkt werden. Diese Flexibilität von zwei Jahreseinlagen ist notwendig, weil Förderzusagen bis zu zwei Jahre gültig sind.

Energieförderprogramm: Alle können profitieren

Vom Energieförderprogramm sollen alle profitieren können, die sich im Energiebereich engagieren.

Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Förderbereiche in absteigender Priorität und mit der jeweiligen geschätzten Fördersumme.

2 Mio. Franken an Bundesmitteln dank kantonalem Energieförderprogramm

Das dargestellte Energieförderprogramm generiert Bundesgelder in der Höhe von rund 2 Mio. Franken pro Jahr. Mit der Energiestrategie 2050 des Bundes sollen die Bundesbeiträge an die Kantone noch aufgestockt werden. Kantone ohne Förderprogramm werden keine Bundesmittel erhalten.

Förderbereiche und konkrete Beispiele	Mittelbedarf in 1'000 Fr.
Gebäudesanierung: Sanierung von Einzelbauteilen (z.B. Fenster, Dach), Gesamtsanierungen	1'000
Wärmeerzeugung (grosse Anlagen): grosse Holzfeuerungen, Anschlüsse an Wärmenetze, Erweiterungen von Wärmenetzen	600
Energie-/Stromeffizienz: Ersatz Kälte-/Klima-/Lüftungsanlagen, Betriebsoptimierungen, Ersatz von Haushaltgeräten	1'000
Erneuerbare Energien/Solaranlagen: thermische Sonnenkollektoranlagen, Batteriespeicher für Solarstromanlagen, Gemeinschafts-Solarstromanlagen, Biogasanlagen	1'000
Information und Beratung: Machbarkeitsstudien, Gebäudeanalysen, Energieverbrauchsanalysen für Unternehmen	300
Vorbildliche Neubauten: Neubauten Minergie-P/-A, Ersatzneubauten	200
Wärmeerzeugung (Kleinanlagen): Ersatz Elektroheizung und Elektroboiler, Wärmepumpen mit Erdsonde, Holzfeuerungen	400
Total	4'500

6. Höchstanteil nicht-erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz

Wer zukünftig seine Öl- oder Gasheizung ersetzt, muss dies so tun, dass höchstens 90 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht-erneuerbaren Energien gedeckt werden. Es kann entweder auf eine andere Heiztechnologie umgestellt werden (zum Beispiel Wärmepumpe, Pelletheizung) oder es wird wieder eine Öl- oder

Gasheizung eingebaut. In diesem Fall muss das Warmwasser mit einem Wärmepumpenboiler oder einem Sonnenkollektor bereitgestellt, eine Fotovoltaikanlage installiert oder die Gebäudedämmung punktuell verbessert werden (Fenster, Kellerdecke etc.). Bei der Verbesserung der Wärmedämmung muss ein bestimmter Standard erreicht werden. Wer bereits sein Gebäude wärmetechnisch erneuert hat, muss wenig oder nichts mehr tun.

Einfacher Vollzug dank Standardmassnahmen

Um den Vollzug zu vereinfachen, wird eine Palette von Standardmassnahmen angeboten. Wird eine dieser Varianten gewählt, gilt die Anforderung als erfüllt. Als Standardlösungen kommen zum Beispiel folgende Varianten infrage:

- Ersatz der alten Öl-/Gasheizung durch eine neue Öl-/Gasheizung, das Warmwasser wird neu mittels Sonnenkollektoren erwärmt;
- Ersatz der alten Öl-/Gasheizung durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe (für Heizung und Warmwasser);
- Ausbau der alten Öl-/Gasheizung und Anschluss an ein Fernwärmenetz (für Heizung und Warmwasser);
- Ersatz der alten Öl-/Gasheizung durch eine neue Ölheizung, Installation einer Photovoltaikanlage und Bereitstellung des Warmwassers mittels Wärmepumpenboiler.

Ist der Aufwand unverhältnismässig hoch oder die technische Machbarkeit nicht gegeben, sieht das Gesetz die Möglichkeit von Ausnahmen vor. Eine Ausnahme könnte in der Verpflichtung zum Bezug von Biogas

oder Ökostrom bestehen oder in der Beteiligung an einer Solarstrom-Gemeinschaftsanlage.

7. Allgemeine Ersatzpflicht für elektrische Widerstandsheizungen

Elektroheizungen und rein elektrisch betriebene Warmwasserboiler gelten als die grossen «Stromfresser» im Haushalt. Mit einem Ersatz der Elektroheizungen durch eine Wärmepumpe kann die gleiche Wärmemenge mit nur einem Drittel des Strombedarfs oder weniger erzeugt werden.

Ersatzpflicht dezentraler Elektroheizungen bei umfassenden Umbauten

Es ist bereits heute Vorschrift im Kanton, dass elektrische Widerstandsheizungen im Neubau nicht mehr installiert werden dürfen. Ebenso besteht eine Ersatzpflicht für zentral installierte Elektroheizungen. Die Ersatzpflicht wird mit der neuen Bestimmung auf dezentral installierte Elektroheizungen, also Einzelofenheizungen (zum Beispiel in jedem einzelnen Zimmer) oder Etagenheizungen ausgedehnt. Da die Umstel-

lung auf ein zentrales Heizsystem aufgrund der notwendigen Wärmeverteilung aufwändig ist, gilt die Ersatzpflicht erst für den Zeitpunkt, an dem eine umfassende Sanierung oder ein Umbau vorgenommen wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Bad und Küche komplett ersetzt werden.

Ersatzpflicht für Elektroboiler nach zehn Jahren oder bei umfassenden Umbauten

Neu gilt eine Ersatzpflicht auch für Boiler, die das Warmwasser rein elektrisch aufheizen. Dieser Ersatz ist dann mit wenig Aufwand verbunden, wenn der Boiler zum Beispiel im Untergeschoss steht. Für den Ersatz dieser Geräte ist eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorgesehen. Fürs Einfamilienhaus bietet sich der Ersatz des alten Elektroboilers durch einen Wärmepumpenboiler als naheliegende Lösung an, falls der Anschluss des Boilers ans Heizsystem nicht möglich ist. Schwieriger gestaltet sich die Situation bei dezentralen Boilern, wie sie etwa in Altstadt-Mehrfamilienhäusern anzutreffen sind. Deshalb hat in diesen Fällen der Ersatz erst bei einem umfassenden Umbau oder einer umfassenden Sanierung zu erfolgen.

Ist der Ersatz von Elektroheizungen oder von Elektroboilern aufwändig oder technisch nicht umsetzbar, lässt das revidierte Baugesetz Ausnahmen zu. Als Ausnahme kann der Hauseigentümer beispielsweise Ökostrom beziehen.

8. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Mittels Ergänzung und Präzisierung soll die Vorbildfunktion auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Öffentliche Neubauten haben zukünftig den Minergie-Standard zu erreichen, Neubauten des Kantons den weitergehenden Minergie-P-Standard. Dies ist zwar vordergründig mit höheren Investitionskosten verbunden, die Mehrkosten werden jedoch durch tiefere Heizkosten wettgemacht. Die Vorbildfunktion bezieht sich auch auf Anlagen der öffentlichen Hand. Dazu gehört beispielsweise die Strassenbeleuchtung.

9. Wirkung und Kosten des Massnahmenpakets

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket können bis ins Jahr 2035 jährlich 55 Gigawattstunden Strom eingespart und damit das Stabilisierungsziel erreicht werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen daher in erster Linie der Reduktion des Stromverbrauchs. Beim Strom aus erneuerbaren Quellen ist der Beitrag mit 2 Gigawattstunden vergleichsweise gering. Grössere Stromproduktionsanlagen werden durch den Bund gefördert. Der Kanton kann über Machbarkeitsstudien Auslöser, nicht aber Finanzierungsquelle grosser Anlagen sein.

Insgesamt betragen die Kosten zur Umsetzung des Massnahmenpakets 6,55 Mio. Franken. 4,5 Mio. Franken werden über die Förderabgabe finanziert, 2 Mio. Franken steuert der Bund mittels Globalbeiträgen bei. 50'000 Franken pro Jahr betragen die geschätzten Mehrkosten durch die Umsetzung der Vorbildfunktion bei Kanton und Gemeinden. Demgegenüber stehen Einsparungen bei den Betriebs- und Unterhaltskosten.

10. Mit welchen Auswirkungen ist zu rechnen?

Keine zusätzlichen Stellen in der kantonalen Verwaltung

Für den Vollzug der Energiegesetzgebung ist die kantonale Energiefachstelle zuständig. Das vorliegende Massnahmenpaket kann mit dem bestehenden Personal der Energiefachstelle abgewickelt werden. Das ist möglich, weil für die Bearbeitung der Fördergesuche Ingenieur- und Architekturbüros aus dem Kanton Schaffhausen beigezogen werden. Nicht nur beim Förderprogramm, sondern auch bei den anderen Massnahmen werden bestehende Organisationen, wie beispielsweise die EnAW, in den Vollzug eingebunden.

Die Strompreise bleiben attraktiv

Die Gewerbe- und Industriebetriebe bezahlen in Zukunft bei einer Förderabgabe von 0,7 bis 0,8 Rappen pro Kilowattstunde durchschnittlich 4,5 Prozent mehr für ihren Strom. Beim Maximum von 1,0 Rappen pro Kilowattstunde sind es durchschnittlich 6 Prozent. Damit bleiben die Strompreise für Gewerbe- und Industriekunden im Kanton Schaffhaus-

sen im Vergleich zu den übrigen Kantonen und im Vergleich zum benachbarten Ausland immer noch attraktiv.

Die unten stehende Tabelle zeigt die maximale Belastung pro Betrieb, unterschieden nach ausgewählten Verbraucherkategorien.

Wirtschaftsfreundliche Umsetzung

Stromintensive Betriebe und Unternehmen mit einem Verbrauch bis 500'000 Kilowattstunden pro Jahr haben die Möglichkeit, sich vollständig beziehungsweise teilweise von der Abgabe zu befreien. In diesen Fällen reduzieren sich die

Mehrkosten auf die Hälfte oder fallen ganz weg. Voraussetzung ist eine verbindliche Verpflichtung, den Energieverbrauch im Rahmen einer Zielvereinbarung, beispielsweise mit der EnAW, zu reduzieren.

Höhere Energieeffizienz als Wettbewerbsvorteil

Das Gewerbe und die Industrie haben durch die Förderabgabe nicht nur höhere Kosten, sondern über das Förderprogramm auch einen Nutzen, wenn sie die Energieeffizienz verbessern. Hinzu kommt der Nutzen der Energiebeziehungsweise der Kosteneinsparung aufgrund der Massnahmen, die durch die Förderung unterstützt werden. Die Er-

Verbraucher-kategorie	Jährl. Stromverbrauch (kWh)	Jährl. Stromkosten (Fr.)*	Jährl. Förderabgabe (Fr.)**
Kleinstbetrieb (z.B. Atelier, kleines Büro)	8'000	1'599	80
Kleinbetrieb (z.B. kleines Ladengeschäft, kleine Bäckerei)	30'000	5'676	300
Mittlerer Betrieb (z.B. mittleres Ladengeschäft, Schreinerei)	150'000	26'880	1'500
Grosser Betrieb (z.B. Industriebetrieb)	1'500'000	200'700	15'000

* Durchschnitt der Preise der EKS und der SH POWER, gültig ab 1.1.2015

** bei einer maximalen Abgabe von 1,0 Rp./kWh

fahrungen der EnAW zeigen, dass eine Reduktion des Energieverbrauchs um 10 Prozent in der Regel machbar ist.

Das Energieförderprogramm kann einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Schaffhauser Unternehmen leisten. Es stösst Innovationen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien an. Wer seinen Energieverbrauch und damit die Kosten senkt, hat einen Wettbewerbsvorteil. Dieser Aspekt wird sich bei den in Zukunft steigenden Strompreisen noch akzentuieren.

Das Geld bleibt überwiegend im Kanton

Die Auswertung der Förderprogramme zeigt, dass im Durchschnitt nur ein Prozent der Investitionssumme an ausländische Unternehmen geht. Über 80 Prozent des Auftragsvolumens geht an Schaffhauser Unternehmen, der Rest an Unternehmen in den Nachbarkantonen. Bei den zu erwartenden Investitionen von 40 Mio. Franken pro Jahr, die das Energieförderprogramm auslösen kann, werden also 32 Mio. Franken an Gewerbebetriebe mit Sitz im Kanton Schaffhausen fliessen. Diese Aufträge tragen dazu bei, dass Arbeits-

plätze erhalten oder neu geschaffen werden können.

Haushalte erhalten über das Förderprogramm ein Mehrfaches der Abgabe zurück

Auf den Strompreis bezogen bedeutet die vorgesehene Förderabgabe von 0,7 bis 0,8 Rappen pro Kilowattstunde eine Erhöhung von durchschnittlich 4 Prozent. Beim maximalen Abgabesatz von 1,0 Rappen pro Kilowattstunde sind es 5 Prozent. Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt die maximale Belastung unterschiedlich grosser und ausgestatteter Haushalte.

Die privaten Haushalte erhalten über das Energieförderprogramm die Möglichkeit, die Förderabgabe mehr als zu kompensieren, sei dies beispielsweise über Aktionen für energieeffiziente Haushaltgeräte oder über Beiträge für Kleinsanierungen. Durch die Gebäudesanierung profitieren auch die Mieter, da ihre Nebenkosten sinken.

Förderbeiträge für den Heizungsersatz

Mehrkosten beim Heizungsersatz werden durch Förderbeiträge redu-

Verbraucherkategorie	Jährl. Stromverbrauch (kWh)	Jährl. Stromkosten (Fr.)*	Jährl. Förderabgabe (Fr.)**
4-Zimmerwohnung mit Elektroherd	2'500	538	25
5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)	4'500	881	45
5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler und Tumbler	7'500	1'331	75

* Durchschnitt der Preise des EKS und der SH POWER, gültig ab 1.1.2015

** bei einer maximalen Abgabe von 1,0 Rp./kWh

ziert. Überdies hat der Hauseigentümer nach dem Ersatz der Heizung tiefere Nebenkosten. Wer auf den Öltank verzichten kann, gewinnt zudem an Raum.

Für den Ersatz zentraler Elektroboiler stehen heute zwei attraktive Alternativen zur Verfügung: der Anschluss der Warmwassererwärmung an die Heizung oder einen Wärmepumpenboiler. Letzterer reduziert den Stromverbrauch auf einen Drittel.

Der Vollzug der neuen Vorschriften im Gebäudebereich setzt die technische Machbarkeit und die Verhältnismässigkeit voraus. Sollte dies im Einzelfall nicht gegeben sein, sind Ausnahmen möglich.

Die Vorlage betreffend des ersten Massnahmenpakets zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie wurde kontrovers diskutiert. Einerseits wurden in der Eintretensdebatte grundsätzliche Fragen zur Kernenergie diskutiert, andererseits gab es zu jedem Artikel Minderheitsanträge. Am Schluss wurde der Vorlage aber mit klarer Mehrheit zugestimmt.

Aus Sicht der Mehrheit hat der Kantonsrat mit der Zustimmung zur Stossrichtung des regierungsrätlichen Konzepts (Orientierungsvorlage) im Jahr 2012 bereits die Weichen in Richtung Ersatz der wegfallenden Kernenergie gestellt. Es sei konsequent, jetzt zum ersten Massnahmenpaket Ja zu sagen. Betont wird auch die Wichtigkeit, die Auslandsabhängigkeit von Energielieferungen zu reduzieren. Von der stärkeren Nutzung der einheimischen erneuerbaren Energien und der verstärkten Energieeffizienz profitiert die regionale Wirtschaft durch zusätzliche Aufträge. Die Energieförderabgabe zur Finanzierung des Energieförderprogramms wird als tragbare Lösung angesehen. Zudem können 2 Mio. Franken an zusätz-

lichen Bundesmitteln in den Kanton geleitet werden. Investitionen, die durch das Förderprogramm angeschoben werden, führen zur angestrebten Stabilisierung des Stromverbrauchs und zur Mehrproduktion von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Strompreise seien auch mit der Abgabe immer noch sehr konkurrenzfähig. Begrüsst wird die Befristung der Abgabe bis 2020. Die neuen Vorschriften im Gebäudebereich decken sich mit den neuen harmonisierten Mustervorschriften der Kantone, die von der Schweizerischen Energiedirektorenkonferenz verabschiedet wurden. Sie werden als sinnvoll erachtet.

Eine Minderheit im Kantonsrat sprach sich gegen die Vorlage aus. Die Haltung gründet darauf, dass der Ersatz der Kernenergie grundsätzlich und die Massnahmen des Pakets im Einzelnen abgelehnt werden. Im Zentrum der Kritik steht die Energieförderabgabe. Sie wird als wettbewerbsschädigend und marktverzerrend angesehen. Zudem sei sie systemwidrig, weil mit Abgaben auf dem Strom mehrheitlich Massnahmen zur Einsparung von fossilen Energien unterstützt würden. Mit der

Förderung verbundene Aufträge für das Gewerbe werden aus Sicht der Gegner zu einem grossen Teil ins benachbarte Ausland vergeben. Mit der Förderabgabe werde eine Subventionspolitik angestossen, die eine Eigendynamik entwickle und nicht mehr gestoppt werden könne. Die neuen Vorschriften für Wohnbauten werden als zu teuer und als Eingriff in die Eigentumsgarantie der Hausbesitzer betrachtet. Als zu teuer und unverhältnismässig eingestuft wird auch die Stärkung der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden. Die Minderheit vertritt die Ansicht, dass die energiepolitischen Ziele, insbesondere die Effizienzziele, auch ohne Abgaben, Förderbeiträge und Vorschriften erreicht werden können.

Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Baugesetzes beziehungsweise das erste Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie am 10. November 2014 mit 42 : 12 Stimmen genehmigt und sie mit 23 : 18 Stimmen der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Baugesetzes ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Martin Kessler

Die Sekretärin:
Janine Rutz

Gesetz 14-93 **über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)**

Änderung vom 10. November 2014

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

^{1bis} Ihre Neubauten und umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

^{1ter} Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 42a Abs. 1^{bis} und Abs. 2

^{1bis} Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass höchstens 90 % des massgebenden Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt wird.

b) Anforderungen an Neubauten und bestehende Wohnbauten

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs, des massgebenden Wärmebedarfs und die Ausnahmen.

Art. 42e Abs. 4

⁴ Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 42f Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

^{3bis} Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem für die Raumheizung in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

^{3ter} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 42f^{bis}

^g^{bis}) Elektrische Warmwasseraufbereitungen

¹ Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene zentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens innert 10 Jahren durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

² Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene dezentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 42n

5. Energieförderabgabe

¹ Auf dem Strombezug der Endverbraucher wird eine Energieförderabgabe erhoben.

a) Festlegung und Erhebung der Energieförderabgabe

² Die Energieförderabgabe beträgt maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde (kWh).

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Energieförderabgabe fest.

⁴ Er setzt die Energieförderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital abzüglich der zugesicherten Beiträge für Projekte, welche ausserhalb des ordentlichen Förderprogramms unterstützt werden, zwei Jahreserträge übersteigt.

⁵ Mit der Erhebung der Förderabgabe und den damit verbundenen Aufgaben werden die Netzbetreiber betraut. Diese gelten als Behörde im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 und des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und können Verfügungen erlassen.

⁶ Der Netzbetreiber weist die Förderabgabe auf der Netzkostenabrechnung gesondert aus. Gegen die Inrechnungstellung der Förderabgabe kann innert 20 Tagen beim jeweiligen Netzbetreiber Beschwerde erhoben werden.

⁷ Das Baudepartement erhebt bei den Netzbetreibern quartalsweise die Abgabe nach Absatz 1. Anfallende Zinserträge bleiben im Eigentum der Netzbetreiber.

Art. 42o

¹ Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten einen signifikanten Anteil des Umsatzes ausmachen, erhalten die bezahlte Förderabgabe vollumfänglich zurückerstattet. b) Rückerstattung

² Der Regierungsrat legt die definitive Höhe der Schwelle für die Rückerstattung fest. Die Schwelle liegt im Bereich zwischen 1.5 und 2.5 Prozent der Elektrizitätskosten im Verhältnis zum Umsatz.

³ Die Förderabgabe wird nur zurückerstattet, wenn:

- a) sich der betreffende Endverbraucher in einer Zielvereinbarung verpflichtet hat, die Stromeffizienz zu steigern und
- b) der Rückerstattungsbetrag vollständig für Stromeffizienzmassnahmen eingesetzt wird.

⁴ Die Zielvereinbarung muss mindestens in dem Jahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

⁵ Endverbraucher, welche die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Zu Unrecht erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

Art. 42p

Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton das Förderprogramm Energie im Sinne von Art. 42e. c) Verwendung der Fördermittel

Art. 42q

Der Kanton öffnet mit der Förderabgabe einen Energieförderfonds, für den eine separate Rechnung geführt wird. Der Regierungsrat erlässt ein Fondsreglement. Das zuständige Departement verfügt über die Mittel des Fonds. d) Energieförderfonds

Art. 42r

Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat e) Berichterstattung

- a) jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,

- b) periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

Art. 42s

- f) Befristung der Förderabgabe Die Förderabgabe ist bis Ende 2020 befristet.

Art. 82 Abs. 1

¹ Die Vollzugsbehörden können gemeinschaftliche Verwaltungsorgane oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Wird auch die Verfügungsbefugnis übertragen, so bedarf es dazu einer speziellen Regelung in einem Gesetz.

II.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 10. November 2014 Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Martin Kessler

Die Sekretärin:
Janine Rutz

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Gemäss aktueller kantonaler Gesetzesgrundlage muss bei jedem Todesfall obligatorisch ein amtliches Erbschaftsinventar aufgenommen werden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Inventarpflicht soweit möglich aufgehoben werden. Die Vorlage geht auf eine Motion von Kantonsrätin Jeanette Storrer zurück, die eine entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) verlangte.

Der Kantonsrat hat der Vorlage des Regierungsrates mit einzelnen Änderungen am 10. November 2014 mit 28 : 23 Stimmen zugestimmt. Somit ist eine obligatorische Volksabstimmung notwendig.

Im Zentrum steht die Änderung von Art. 73 EG ZGB und Art. 163 EG ZGB. Neu nimmt die Erbschaftsbehörde nicht mehr in jedem Fall ein Erbschaftsinventar auf, sondern nur noch in den vom Bund vorgesehenen Fällen und wenn Erbschaftssteuern zu erheben sind. Die Erben haben jedoch die Möglichkeit, von sich aus ein Erbschaftsinventar zu

verlangen. Wird kein Erbschaftsinventar aufgenommen, deklarieren die Erben die Vermögenslage des Verstorbenen ohne Mitwirkung der Behörden mit einem ihnen zugestellten Inventarfragebogen.

Diese Änderung hat verschiedene Auswirkungen. Erben, die kein Erbschaftsinventar benötigen, können darauf verzichten und dadurch Kosten einsparen. Nach wie vor erhoben werden jedoch die Gebühren für die Erbenermittlung, denn diese erfolgt zwingend von Amtes wegen. Auswirkungen ergeben sich auch auf die Erbschaftsbehörden und die Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreiber: Die Anzahl der Inventare wird von zirka 750 Fällen pro Jahr auf voraussichtlich weniger als 200 Fälle pro Jahr sinken. Weniger Fälle bedeutet auch weniger Personal. Da die Erbschaftsgebühren eine Steuerkomponente beinhalten, lässt sich der Einnahmeausfall nur zum Teil durch Einsparungen beim Personal ausgleichen. Auf kantonaler Ebene ist mit einem jährlichen Minderertrag von über 100'000 Franken zu rechnen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erb-schaftswesen) zuzustimmen.

1. Der Inventarfragebogen

Art. 553 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) legt fest, wann in einem Erbschaftsfall als Sicherungsmassnahme ein Inventar anzuordnen ist. Darüber hinaus besagt Art. 553 ZGB, die Inventaraufnahme erfolge nach kantonalem Recht und die kantonale Gesetzgebung könne die Aufnahme des Inventars noch für weitere Fälle vorschreiben. Im Schaffhauser Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Inventarpflicht auf alle Erbschaftsfälle ausgedehnt (Art. 73 Abs. 1 EG ZGB, geltende Fassung). In der Erbschaftsverordnung ist diese Pflicht konkretisiert: Auf die Aufnahme eines ordentlichen Inventars kann bisher nur verzichtet werden, wenn im Sinne von § 26 der Erbschaftsverordnung kein Vermögen vorhanden ist.

Neu ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Bei einem Todesfall kontaktiert die Erbschaftsbehörde (Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreiber) die nächsten Hinterbliebenen und ermittelt die

Erben. Ist zum vorneherein klar, dass ein amtliches Inventar aufzunehmen ist, bleibt es beim bisherigen Ablauf.

- Ist kein amtliches Inventar notwendig, so informiert die Erbschaftsbehörde die Erben über die Nachlassabwicklung und stellt ihnen den Inventarfragebogen zu. Die Erben füllen den Inventarfragebogen aus und reichen ihn der Erbschaftsbehörde ein. Diese prüft, ob (nicht doch) ein amtliches Inventar erforderlich ist. Falls kein amtliches Inventar notwendig ist, leitet die Erbschaftsbehörde den Inventarfragebogen dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung weiter. Nach der Genehmigung wird der Inventarfragebogen der Erbschaftsbehörde zurückgesandt.

Wird die Gesetzesänderung angenommen, so regelt der Regierungsrat in der Erbschaftsverordnung das Nähere. Zudem ist ein Inventarfragebogen zu entwerfen. Diesbezüglich kann teilweise auf Vorlagen aus anderen Kantonen abgestellt werden.

2. Die Gebühren

Änderungen ergeben sich auch bei den Gebühren:

- Ist von Bundesrechts wegen ein Inventar notwendig oder wird ein solches von den Erben verlangt, so werden die Gebühren im bisherigen Rahmen erhoben (Art. 163 Abs. 2 lit. a EG ZGB).
- Ist kein Inventar notwendig oder muss das Inventar einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern erstellt werden, so wird eine geringere Gebühr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem Zuschlag von höchstens 1 Promille des im Inventar festgestellten Reinvermögens, beträgt jedoch total nicht mehr als 2'000 Franken (Art. 163 Abs. 2 lit. b EG ZGB). Diese Gebühr geht an die Gemeinden.
- Hinzu kommt wie bisher eine Gebühr für die staatliche Tätigkeit von maximal der Hälfte der Gebühr für die Gemeinde (Art. 163 Abs. 2 lit. c EG ZGB).

Wird die Gesetzesänderung angenommen, so regelt der Regierungsrat in der Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen das Nähere.

Von der neuen Regelung profitieren in erster Linie diejenigen Erben, die zum Beispiel als direkte Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit sind und die sich die Abwicklung des Nachlasses selbst zutrauen. Sie zahlen künftig geringere Gebühren, erhalten im Gegenzug jedoch auch kein amtlich erstelltes Nachlassdokument.

3. Die Aufgabe der Erbschaftsbehörden und der Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreiber

Nach wie vor sind im Bereich des Erbschaftswesens staatliche Aufgaben zu erfüllen, zum Beispiel die Information der Hinterbliebenen über die Abwicklung des Nachlasses, die Eröffnung von Testamenten, die Ausfertigung von Erbenbescheinigungen, die Siegelung von Nachlasswerten und insbesondere auch die Ermittlung der Erben. Diese Tätigkeit obliegt im Kanton Schaffhausen den Erbschaftsbehörden.

Auch wenn aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit der Todesfälle und Erbfolgen eine Schätzung schwierig

ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach einer gewissen Übergangsphase gegenüber heute rund drei Viertel aller Inventare wegfallen werden. Schätzungsweise werden in den beiden grössten Gemeinden (Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfl) total noch zirka 100 amtliche Inventare zu erstellen sein. Auf die übrigen Gemeinden zusammen entfallen wohl eher weniger als 100 amtliche Inventare pro Jahr. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden deshalb im Bereich des Erbschaftswesens künftig vermehrt zusammenarbeiten müssen, um das erforderliche Fachwissen zu bewahren.

4. Übrige Änderungen

Die Lockerung beim amtlichen Inventar wird zum Anlass genommen, im Bereich des EG ZGB auch noch einige andere Änderungen vorzunehmen. Zwei Änderungen lassen sich unter dem Stichwort «Bereinigung der Gesetzessammlung» zusammenfassen:

- **Art. 31 Abs. 2^{ter} wird aufgehoben:** Aufgrund einer Änderung der Eidgenössischen Handelsregisterverordnung muss die Eintragung des Hauptes einer Gemeinderschaft

nicht mehr im kantonalen Amtsblatt publiziert werden. Der Hinweis im EG ZGB auf die Publikationspflicht kann somit ohne Nachteile ersatzlos aufgehoben werden.

- **Art. 71 wird gestrafft:** Aufgrund der vor über 20 Jahren erfolgten Änderung von Art. 466 ZGB gibt es – sofern der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt – für die Urgrosseltern und Geschwister der Grosseltern kein Nutzniessungsrecht mehr. Der Bundesrat hat bei der Änderung ausgeführt, es sei für diese Konstellation kein Anwendungsfall bekannt. Dies gilt auch für den Kanton Schaffhausen. Der identische Hinweis im kantonalen Recht kann somit ohne Nachteile aufgehoben werden.

Geringfügige Anpassungen ergeben sich in folgenden Bestimmungen:

- **Art. 72:** Die Regelung, wonach das Zivilstandsamt dem Departement die Todesfälle mitteilen muss, kann gestrichen werden, denn das Zivilstandsamt beurkundet und teilt nur Todesfälle mit, die im Kanton Schaffhausen erfolgt sind. Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Kanton Schaffhausen, die in einem ande-

ren Kanton verstorben sind, werden vom dort zuständigen Zivilstandsamt eingetragen und dem Wohnort mitgeteilt. Diese Mitteilungen werden in der Einwohnerkontrolle erfasst und gelangen bereits jetzt schon über die kantonale Personendatenplattform an das zuständige Departement

- **Art. 84:** Bisher wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Teilung des Nachlasses mit, ausser die Erben würden darauf verzichten. In den meisten Fällen wird schon heute darauf verzichtet. Neu erfolgt die Mitwirkung nur noch auf ausdrücklichen Wunsch. Dies macht insofern Sinn, da die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung ohnehin keine Entscheidungskompetenz hat.

Die Änderungen in **Art. 80** und **Art. 83** dienen lediglich der Präzisierung und entsprechen der bisherigen Praxis.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Fallzahlen bei den Inventaren deutlich sinken werden. Um den damit befürchteten Praxisverlust bei den Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreibern auszugleichen, hat er vorgeschlagen, für sie ein Mindestpensum von 40 Prozent festzulegen, Ausnahmen vorbehalten. Der Kantonsrat hat diese Mindestklausel gestrichen. Es wurde argumentiert, die Bestimmung schränke die Gemeinden in ihrer Autonomie ein. Zudem garantiere ein Pensum von 40 Prozent nicht zwingend eine Qualitätsverbesserung. Darüber hinaus würden die Gemeinden zur Verbesserung der Qualität bereits jetzt schon zusammenarbeiten.

Weiter hat der Kantonsrat die Gebühr für die Fälle, in denen kein Nachlassinventar erstellt werden muss oder wenn es lediglich zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern erstellt wird, von maximal 10'000 Franken auf maximal 2'000 Franken gesenkt. Mit dieser Gebühr, so die Begründung im Kantonsrat, werde in erster Linie die Erbenermittlung abgegolten, was üblicherweise keinen grossen Aufwand darstelle.

Eingefügt hat der Kantonsrat im Übrigen noch eine Übergangsbestimmung, wonach Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach dem bisherigen Recht abgewickelt werden.

Der Kantonsrat hat der Vorlage des Regierungsrates mit einzelnen Änderungen am 10. November 2014 mit 28 : 23 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erbschaftswesen) ebenfalls zuzustimmen.

Gesetz 14-95 **über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Änderung vom 10. November 2014

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2ter

Aufgehoben

Art. 71

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an die Einwohnergemeinde seines letzten Wohnsitzes.

Art. 72

¹ Das Zivilstandsamt teilt jeden Todesfall der Erbschaftsbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers mit.

² Sofern bekannt, teilt es der Erbschaftsbehörde auch mit, wer sich voraussichtlich um den Nachlass kümmern wird.

Art. 73

¹ Die Erbschaftsbehörde informiert in allen Nachlassfällen über das Verfahren.

² Sie trifft die zur Sicherung des Erbganges notwendigen Massnahmen.

³ In den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 Abs. 1, Art. 553 Abs. 1 ZGB) sowie in den Fällen, die Anlass zur Erhe-

bung einer Erbschaftssteuer geben, nimmt sie ein amtliches Inventar auf.

⁴ Die Kosten werden von der Erbschaft getragen. Wird der Nachlass nicht angetreten, so werden sie von demjenigen getragen, der die Sicherungsmassnahme respektive das amtliche Inventar verlangt hat.

Art. 80 Abs. 3

³ Das öffentliche Inventar wird nach den Bestimmungen über das amtliche Inventar errichtet.

Art. 83

¹ Zur Durchführung der amtlichen Liquidation sind die Erbschaftsbehörde oder der von ihr beauftragte Erbschaftsverwalter zuständig.

² Es ist das amtliche Inventar aufzunehmen.

³ Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die amtliche Liquidation verlangt hat.

Art. 84 Abs. 1

¹ Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit. Sie erfolgt auf Wunsch des Erben aufgrund eines amtlichen Inventars oder bei dessen Fehlen aufgrund des von den Erben angegebenen Nachlassvermögens.

Art. 84 Abs. 4

⁴ Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die Mitwirkung verlangt hat.

Art. 163 Abs. 2

² Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere:

- a) Für die Aufnahme des amtlichen Inventars und die Erbschaftsteilung erhebt die Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 4 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen; sie entfällt für die Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern.
- b) In Nachlassfällen, in denen keine Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme anfällt, erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag

von höchstens 1 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 2'000 Fr. nicht übersteigen.

- c) Zudem wird eine Staatsgebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach lit. a respektive lit. b erhoben.

II.

Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt. Übergangsbestimmung

III.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten
² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 10. November 2014 Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Martin Kessler

Die Sekretärin:
Janine Rutz

